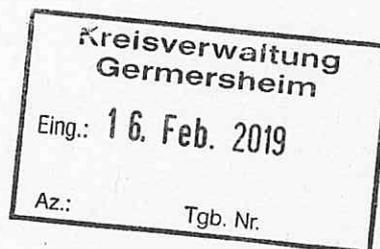




Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz
Postfach 10 02 55 | 55133 Mainz

Kreisverwaltung Germersheim
Frau Tatjana Baldauf
Luitpoldplatz 1
76726 Germersheim



Emy-Roeder-Straße 5
55129 Mainz
Telefon 06131 9254-0
Telefax 06131 9254-123
Mail: office@lgb-rlp.de
www.lgb-rlp.de

14.02.2019

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	E-Mail Ansprechpartner/in	Telefon
Bitte immer angeben! 3240-0133-19/V1 Dr. Deh, Weh, chd, kp/lmo	14.01.2019 661-04/42/17	ulrich.dehner@lgb-rlp.de ansgar.wehinger@lgb-rlp.de	06131 9254-274 06131 9254-367

Oberflächennaher Sandabbau im Abbaufeld "Oelgrundel Nord" in der Gemarkung Bienwald, Flurstücke 210/2 und 211/1;

Antragsteller: Kalksandsteinwerk Schencking GmbH & Co. KG, Schäferestr.75a, 66787 Wadgassen-Differten

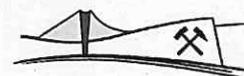
Sehr geehrte Frau Baldauf,
sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

Bergbau/Altbergbau:

Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass im Geltungsbereich "Oelgrundel Nord" kein Altbergbau dokumentiert ist und kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt.

Das in Rede stehende Gebiet befindet sich innerhalb der Aufsuchungserlaubnis für Kohlenwasserstoffe "Neuburg am Rhein". Inhaberin der Berechtigung ist die Firma Neptune Energy Deutschland GmbH, Waldstraße 39 in 49808 Lingen.





Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass sich ca. 900 m südöstlich des Plangebietes der unter Bergaufsicht stehende Quarzsandgewinnungsbetrieb "Neuburg" befindet. Der Betreiber ist die Firma Quarzwerke Lauter GmbH & Co. KG.

Da wir über die genaueren Planungen und Vorhaben keine Kenntnisse besitzen, empfehlen wir Ihnen, sich mit den vorgenannten Firmen in Verbindung zu setzen.

Boden:

Aus bodenkundlicher Sicht wird die Empfehlung des hydrogeologischen Standortgutachtens nach dem Abschluss der Sandgewinnung die Schutzfunktion des Bodens für das Grundwasser im Bereich des direkten Einzugsgebietes der Trinkwasserbrunnen der WGV Hagenbach wieder herzustellen unterstützt.

Bei allen Bodenarbeiten, auch bei Bau- und Unterhaltungs- und gegebenenfalls Ausgleichsmaßnahmen, sind die Vorgaben nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 und 19731 sowie die Forderungen des Bodenschutzes (BBodschG und BBodschV) zu beachten.

Hydrogeologie:

Die grundsätzliche Machbarkeit des Vorhabens wurde bereits in einer Stellungnahme aus dem Jahre 2017 durch uns aus hydrogeologischer Sicht bewertet; auf diese wird hiermit verwiesen.

Das Vorhaben befindet sich außerhalb eines aktuellen Wasserschutzgebietes. Südlich der beantragten Abbauflächen befinden sich in einer Entfernung von wenigen hundert Metern die Brunnen der Trinkwassergewinnung „Berg“. In dem hydrogeologischen Gutachten sowie dem UVP-Bericht der Antragsunterlagen sind Karten dargestellt, welche basierend auf einem fachtechnischen Vorschlag für die Neuabgrenzung des Trinkwasserschutzgebietes das Einzugsgebiet beziehungsweise die empfohlene Geometrie des Trinkwasserschutzgebietes für diese Brunnen beinhalten. Demgemäß befinden sich die beantragten Abbauflächen I bis VII außerhalb des Einzugsgebietes



der Brunnen und außerhalb des zukünftigen Trinkwasserschutzgebietes.

Die fachtechnische Überprüfung des Vorschlages zur Abgrenzung des Trinkwasserschutzgebietes ist nicht Inhalt dieser Stellungnahme. Inwieweit der Vorschlag bereits überprüft wurde, ist uns nicht bekannt.

Insoweit der fachtechnische Abgrenzungsvorschlag das Einzugsgebiet der Brunnen fachtechnisch hinreichend berücksichtigt, bestehen bei Einhaltung einer maximalen Abbautiefe bis +108 mNN aus hydrogeologischer Sicht keine grundsätzlichen Einwendungen.

Aufgrund der vergleichsweise geringen vor sowie der äußerst geringen verbleibenden Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung nach dem Abbau sollten aus Sicht des vorbeugenden Grundwasserschutzes besondere Anforderungen im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in die Erlaubnis mit aufgenommen werden.

Im Falle einer beabsichtigten Verfüllung mit Fremdmaterial beziehungsweise einer eventuell grundwassergefährdeten Folgenutzung wird die Installation eines Grundwassermonitorings empfohlen.

Ingenieurgeologie:

Die Tatsache, dass durch einen geotechnisch Sachverständigen die geplanten Böschungen rechnerisch überprüft wurden, wird begrüßt und fachlich bestätigt (siehe auch unsere Empfehlungen vom 19.02.2016 und 25.04.2018 im Rahmen des Raumordnungsverfahrens). Die Hinweise des Sachverständigen (siehe Bericht vom 01.08.2018 des Büros Prof. Quick und Kollegen) sind zu beachten. Wir empfehlen die weitere Beteiligung eines Sachverständigen. Die Standsicherheit bzw. die tatsächlich angetroffenen Verhältnisse sind im Rahmen regelmäßiger visueller Kontrollen des Tagebaus durch den Sachverständigen (z.B. 1 x jährlich) zu prüfen.



Rohstoffgeologie:

Aus rohstoffgeologischer Sicht wird das Vorhaben begrüßt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Dr. Thomas Dreher)
Geologiedirektor

Anlage(n): - Kostenrechnung
- Rückgabe Antragsunterlagen

G:\prinz\240133191.docx